



A m t s b l a t t

für den
Landkreis Rotenburg (Wümme)

Nr. 11

Rotenburg (Wümme), den 15.06.2019

43. Jahrgang



Inhalt

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren auf den Wochenmärkten und Jahrmärkten der Stadt Rotenburg (Wümme) (Marktgebührenordnung) vom 23. Mai 2019

Jahresabschluss 2014 der Samtgemeinde Tarmstedt und Entlastungserteilung vom 07. Juni 2019

Benutzungs- und Gebührensatzung für den Kindergarten der Gemeinde Kirchtimke vom 28. Mai 2019

Satzung vom 25. März 2019 zur Änderung der Richtlinie zur Festsetzung der Kindergartengebühren der Gemeinde Sottrum vom 18.07.1994

Satzung über den Betrieb und die Benutzung des Kindergartens der Gemeinde Vorwerk vom 28. Mai 2019

C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

2. Änderung der Friedhofsgebührenordnung (FGO) für die Friedhöfe der Ev.-luth. Kirchengemeinde Wilstedt in Wilstedt vom 27. Mai 2019

D. Berichtigungen

Jahresabschluss 2014 der Gemeinde Westerwalsede und Entlastungserteilung vom 16. Mai 2019

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.06.2019 Nr. 11

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren auf den Wochenmärkten und Jahrmärkten der Stadt Rotenburg (Wümme) (Marktgebührenordnung)

Aufgrund der §§ 10 Abs. 1, 11 und 58 Abs. 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Rotenburg (Wümme) am 23.05.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Marktgebührenordnung vom 29.09.2016 wird wie folgt geändert:

(1) § 2 a (1) Abrechnung der Stromkosten erhält folgende neue Fassung:

„Die Kosten des Stromverbrauchs werden in folgenden Pauschalen gestaffelt und von der Stadt Rotenburg (Wümme) abgerechnet:

a) Anschlussart 230 V ab 16 A Wechselstrom, Schutzkontaktstecker	30,00 €
b) Anschlussart 400 V ab 16 A Drehstrom bis 10 KW, CEE-Stecker	35,00 €
c) Anschlussart 400 V ab 32 A Drehstrom bis 22 KW, CEE-Stecker	45,00 €
d) Anschlussart 400 V ab 63 A Drehstrom bis 40 KW, CEE-Stecker	135,00 €
e) Anschlussart 400 V ab 64 A Drehstrom über 40 KW, Direktanschluss	190,00 €

(2) § 2 a (2) Abrechnung der Stromkosten erhält folgende neue Fassung:

„Die Abrechnung von Einsätzen des beauftragten Elektrofachbetriebes zur Beseitigung von Störungen in der Stromversorgung werden von diesem selbst mit dem Stromabnehmer abgerechnet.“

(3) § 2 a (3) Abrechnung der Stromkosten; die Anschlussgebühren für die einzelnen Anschlussarten werden wie folgt angepasst:

a) Anschlussart 230 V ab 16 A Wechselstrom, Schutzkontaktstecker	10,00 €
b) Anschlussart 400 V ab 16 A Drehstrom bis 10 KW, CEE-Stecker	10,00 €
c) Anschlussart 400 V ab 32 A Drehstrom bis 22 KW, CEE-Stecker	10,00 €
d) Anschlussart 400 V ab 63 A Drehstrom bis 40 KW, CEE-Stecker	10,00 €
e) Anschlussart 400 V ab 64 A Drehstrom über 40 KW, Direktanschluss	47,00 €

(4) § 8 Inkrafttreten erhält folgende neue Fassung:

„Die Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.“

§ 2

Die 3. Änderungssatzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Rotenburg (Wümme), den 23.05.2019

Der Bürgermeister
Weber

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.06.2019 Nr. 11

Jahresabschluss 2014 der Samtgemeinde Tarmstedt und Entlastungserteilung

Der Rat der Samtgemeinde Tarmstedt hat in seiner Sitzung am 04.06.2019 folgende Beschlüsse gefasst:

- Der Jahresabschluss der Samtgemeinde Tarmstedt für das Haushaltsjahr 2014 wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.
- Dem Samtgemeindebürgermeister wird für das Haushaltsjahr 2014 die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2014 und der um die Stellungnahme des Samtgemeindebürgermeisters ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden bei der Samtgemeinde Tarmstedt, Hepstedter Straße 9, 27412 Tarmstedt, öffentlich aus.

Tarmstedt, den 7. Juni 2019

Samtgemeinde Tarmstedt
Der Samtgemeindebürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.06.2019 Nr. 11

Benutzungs- und Gebührensatzung für den Kindergarten der Gemeinde Kirchtimke

Aufgrund der §§ 10,13 und 58 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit den §§ 1 und 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) hat der Rat der Gemeinde Kirchtimke in seiner Sitzung am 28.05.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gliederung des Kindergartens

- (1) Der Kindergarten nimmt Kinder ab einem Jahr bis zur Einschulung auf.
Der Kindergarten besteht aus drei Gruppen.
- (2) Gruppe I ist die „Krippen-Gruppe“ mit bis zu 15 Kindern.
Gruppe II ist die Integrations-Gruppe mit bis zu 18 Kindern, davon max. vier Kinder mit anerkanntem Förderbedarf.
Gruppe III ist die altersgemischte Gruppe mit bis zu 22 Kindern.
- (3) Die Eltern haben keinen Anspruch auf Zuordnung ihres Kindes zu einer bestimmten Gruppe.

§ 2 Aufnahme

- (1) Der Kindergarten steht grundsätzlich allen Kindern, die ihren Wohnsitz in den Gemeinden Kirchtimke oder Westertimke haben, offen. Bei freien Plätzen können auch aus anderen Gemeinden aufgenommen werden.
- (2) Die Aufnahme richtet sich nach dem Alter und den verfügbaren Plätzen. Kinder, die im nächsten Jahr schulpflichtig werden, genießen Vorrang. Bei einer bestehenden Warteliste und Gruppenwechsel entscheidet ein Gremium gem. Anhang dieser Satzung.
- (3) Die Aufnahme erfolgt mit dem Vorbehalt des Widerrufs jeweils zum Ende des Kindergartenjahres.
- (4) Eltern im Sinne dieser Kindergartensatzung sind auch Pflegeeltern, Großeltern, allein-stehende Elternteile und andere Verwandte, in deren Haushalt das Kind lebt.

§ 3 Aufnahmeverfahren

- (1) Die Aufnahme der Kinder ist durch Aufnahmeantrag schriftlich bei der Gemeinde zu beantragen. Die Anträge werden in der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt, soweit noch Plätze verfügbar sind.
- (2) Die Aufnahme erfolgt grundsätzlich für das gesamte Betreuungsjahr. Das Betreuungsjahr beginnt am 01. August und endet am 31. Juli.

§ 4 Gesundheitsvorsorge

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme und den Besuch eines Kindes in dem Kindergarten ist, dass das Kind gesund und frei von ansteckenden Krankheiten ist. Bei Zweifeln an der Gesundheit eines Kindes ist die Kindergartenleiterin berechtigt, betroffenen Kindern den Besuch des Kindergartens zu verwehren und/oder ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand des Kindes zu verlangen.
- (2) Im Kindergarten können vorbeugende medizinische und zahnmedizinische Untersuchungen durchgeführt werden. Die Teilnahme an den Untersuchungen ist freiwillig und wird den Erziehungsberechtigten rechtzeitig bekannt gegeben.
- (3) Jede Erkrankung des Kindes und jeder Fall einer übertragbaren Krankheit ist der Leiterin des Kindergartens unverzüglich mitzuteilen. Kinder, die an einer übertragbaren Krankheit leiden, dürfen den Kindergarten nicht besuchen, bis nach dem Urteil des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamtes eine Ansteckung nicht mehr zu befürchten ist.

§ 5 Ferienordnung

Für den Kindergarten gilt folgende Ferienordnung:

- Weihnachten: Mit Ferienbeginn bis einschließlich 01. Januar. Ausnahmen werden gesondert geregelt.
 Zeugniserien: Der Kindergarten ist zwei Tage zwecks Fortbildung geschlossen.
 Ostern: Ab Montag vor Ostern bis einschließlich Dienstag nach Ostern.
 Sommer: Entsprechend den Schulferien. Beginnen die Sommerferien der Schulen im Laufe einer Woche, so beginnen die Ferien des Kindergartens am Montag der folgenden Woche und dauern 4 Wochen.
 Herbst: Der Kindergarten ist in der ersten Ferienwoche geschlossen.

§ 6 Öffnungszeiten

- (1) Die Tageseinrichtung ist montags bis freitags geöffnet.
 (2) Der Kindergarten ist in der Regel von Montag bis Freitag in der Zeit von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr geöffnet (Kernzeit).
 (3) Die Kinder sind pünktlich zu den aufgeführten Öffnungszeiten zu bringen und abzuholen.
 (4) Sonderöffnungszeiten:
 Frühbetreuung 07.30 - 08.00 Uhr Spätbetreuung 13.00 - 14.00 Uhr

§ 7 Benutzungsgebühren

- (1) Für die Betreuung der Kinder in der Kindertagesstätte sind Benutzungsgebühren (Elternbeiträge) zu entrichten. Zahlungspflichtig sind die Eltern oder die Personensorgeberechtigten. Die monatlichen Elternbeiträge je Kind werden wie folgt festgesetzt:

Betreuung	Einkommen	Elternbeitrag
		€
a) Kernzeit täglich 8.00 Uhr - 13.00 Uhr	bis 1.499,99 € 1.500,00 € - 3.000,00 € ab 3.000,01 €	130,00 180,00 230,00
b) Früh- und Spätdienst 7.30 Uhr bis 8.00 Uhr 13.00 Uhr bis 14.00 Uhr		25,00 je angefangene 30 Minuten

- (2) Berechnungsgrundlage für die Ermittlung der Gebühren ist das Einkommen der Sorgeberechtigten. Als Einkommen ist im Regelfall die Summe der Einkünfte gem. Einkommensteuergesetz (EstG) des letzten Kalenderjahres vor Beginn des Kindergartenjahres abzüglich negativer Einkünfte sowie eines Freibetrages im Sinne des § 32 EstG zu Grunde zu legen. Liegt ein Steuerbescheid nicht vor, ist eine Bescheinigung über das gesamte Jahreseinkommen vorzulegen.

Zu den Einkünften gehören die steuerpflichtigen Einkunftsarten gem. § 2 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes

- a) Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft
 - b) Einkünfte aus Gewerbebetrieb
 - c) Einkünfte aus selbständiger Arbeit
 - d) Einkünfte aus unselbständiger Arbeit
 - e) Einkünfte aus Kapitalvermögen
 - f) Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
 - g) Sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 EstG
- sowie steuerfreie Einkünfte gem. § 3 EstG (z. B. Unterhalt, Unterhaltsvorschuss, etc.).

Zusätzlich sind folgende Einkünfte zu berücksichtigen:

- Leistungen nach § 32 b Absatz 1 EstG (Lohnersatzleistungen wie Elterngeld, Krankengeld, Arbeitslosengeld etc.)
- Einkünfte aus geringfügiger Beschäftigung

Auf Wunsch der Eltern oder der Personensorgeberechtigten kann auf die Vorlage von Einkommensnachweisen verzichtet werden; dann ist der Höchstbetrag zu entrichten.

Sind die laufenden Einkünfte um mehr als 15 % niedriger oder erhöhen sich die Einkünfte im Laufe des Kindergartenjahres um mehr als 15 %, kann nach Vorlage von entsprechenden Nachweisen das Bemessungseinkommen nach dem derzeitigen Stand berichtigt werden. Nimmt nach Aufnahme des Kindes in den Kindergarten ein Elternteil eine zusätzliche Arbeit auf oder werden weitere Einnahmen erzielt, so ist innerhalb von drei Monaten, vom Zeitpunkt des Einkommenszuwachses beginnend, der Elternbeitrag neu zu berechnen. Die Eltern sind verpflichtet, die Gemeinde zu unterrichten und die erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

Die Einkommensnachweise sollen spätestens zwei Monate vor Beginn des Kindergartenjahres (01. Juni) der Gemeinde vorgelegt werden. Liegen Einkommensnachweise nicht rechtzeitig vor, ist der Höchstbetrag zu entrichten. Später eingehende Einkommensnachweise wirken sich auf den Beginn des Kalendermonats aus, in dem die Nachweise vorgelegt werden. Bei Aufnahme eines Kindes während des Kindergartenjahres sind die Einkommensnachweise unverzüglich vorzulegen.

- (3) Die Benutzungsgebühren werden für 12 Monate im Kindergartenjahr (01.08. bis 31.07.) erhoben.
- (4) Die Benutzungsgebühren sind bis zum 05. eines jeden Monats für den laufenden Monat zu zahlen. Bei einem Zahlungsrückstand von mehr als einem Monat kann das Kind vom weiteren Besuch des Kindergartens ausgeschlossen werden.
- (5) Die Zahlungspflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem die Aufnahme erfolgt. Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem das Kind aus dem Kindergarten ausscheidet.
- (6) Das Fehlen eines Kindes wegen Krankheit oder aus sonstigen Gründen entbindet nicht von der Gebührenpflicht.
- (7) Die Eltern können ihr Kind bis zum 15. eines Monats zum Monatsende abmelden. Die Abmeldung hat schriftlich zu erfolgen. Schulanfänger brauchen zum Ende des Betreuungsjahres (31.07.) nicht abgemeldet werden. Sollen sie schon vorher den Kindergarten verlassen, ist dies spätestens zum 01.05. möglich.
- (8) Sind die Zahlungspflichtigen mit den Elternbeiträgen mehr als einen Monat in Verzug, kann zu Beginn des Folge Monats anderweitig über den Platz verfügt werden. Eine entsprechende Kündigung des Trägers muss den Sorgeberechtigten bis zum 15. des Monats schriftlich zugehen. Gleiches gilt, wenn das Vertrauensverhältnis zwischen der Kindertagesstätte und den Sorgeberechtigten nachhaltig gestört ist und keine Aussicht auf Besserung besteht.
- (9) Sofern die Elternbeiträge von Dritten übernommen werden (z. B. Land Niedersachsen oder Landkreis Rotenburg (Wümme)), werden keine Elternbeiträge von den Zahlungspflichtigen erhoben.

§ 8 Haftung

- (1) Wird der Kindergarten wegen Ferien, aus gesundheitlichen Gründen, auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen Gründen geschlossen, haben die Eltern keinen Anspruch auf Betreuung ihres Kindes oder Schadenersatz.
- (2) Die Kinder sind beim Besuch des Kindergartens der Gruppenleiterin zu übergeben und nach Beendigung der Öffnungszeit von einer dem Kindergartenpersonals bekannten Person abzuholen. Soll ein Kind ohne Begleitung nach Hause entlassen werden, so haben die Eltern dies der Gruppenleiterin schriftlich mitzuteilen. Dies gilt auch für den Fall, dass eine nicht bekannte Person das Kind abholen soll.
- (3) Für den Verlust von mitgebrachten Sachen wird keine Haftung übernommen.
- (4) Für die Dauer des Aufenthaltes im Kindergarten sind die Kinder gegen Unfall beim Gemeindeunfallversicherungsverband versichert. Dies gilt auch für den Weg zum Kindergarten und für den Rückweg, soweit sie von einem Erziehungsberechtigten beaufsichtigt werden. Verunglückt ein Kind auf dem Weg zum oder vom Kindergarten, ist dies der Leitung unverzüglich mitzuteilen.

§ 9 Besuchsregelung

- (1) Ist das Kind am Besuch des Kindergartens gehindert, so ist dies der Kindergartenleitung unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Fehlt das Kind ununterbrochen länger als eine Woche unentschuldigt, kann nach Verständigung der Eltern über den Kindergartenplatz anderweitig verfügt werden.
- (3) Sinkt die Zahl einer Kindergartengruppe im Laufe des Jahres auf unter sieben Kinder, entscheidet der Verwaltungsausschuss, ob die Gruppe aufzulösen oder zu erhalten ist.

§ 10 Datenverarbeitung

- (1) Zur Ausführung dieser Satzung, der daraufhin erlassenen ergänzenden Vorschriften und zur Sicherstellung der nach dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) wahrzunehmenden Aufgaben dürfen die damit befassten Stellen der Samtgemeinde Tarmstedt personenbezogene Daten in dem erforderlichen Umfang erheben und verarbeiten. Zu diesen Daten gehören insbesondere auch Vor- und Zuname, Geburtsdaten und Anschriften der Kinder und Eltern oder sorgeberechtigten Personen sowie sonstige Daten zur Erreichbarkeit dieser.
- (2) Aus den vorgenannten Gründen darf die bei der Samtgemeinde Tarmstedt für melderechtliche Angelegenheiten zuständige Stelle auch erforderliche personenbezogene Daten aus dem Melderegister an die in Abs. 1 genannten Stellen der Samtgemeindeverwaltung und der Gemeinde Kirchtimke übermitteln. Darüber hinaus gehende rechtlich bestehende Verpflichtungen zur Weitergabe personenbezogener Daten bleiben hiervon unberührt.
- (3) Die für die in Abs. 1 genannten Zwecke gespeicherten Daten sind zu löschen, sobald das Erfordernis für eine weitere Verarbeitung dieser Aufgaben nicht mehr besteht.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 22.05.2017 außer Kraft.

Kirchtimke, den 28.05.2019

Gemeinde Kirchtimke
Tibke
Bürgermeister

Anhang zur Benutzungs- und Gebührensatzung für den
Kindergarten „Abenteuerland“ der Gemeinde Kirchtimke

Aufnahme in den Kindergarten

Bei einer Warteliste entscheidet ein Gremium, bestehend aus Gemeinderat, Elternvertreter und Kindergartenpersonal, über die Platzvergabe. Dabei soll Folgendes berücksichtigt werden:

- a) letztes Jahr vor der Schule
- b) Arbeitssituation der Eltern
- c) Soziale Situation zu Hause
- d) Entwicklungsstand des Kindes (Rückstand)
- e) Kindeswohl

Gruppenwechsel

Ein Gruppenwechsel innerhalb der Einrichtung ist nur möglich

1. wenn Platz vorhanden ist
2. aus pädagogischen Gründen (nicht wohlfühlen des Kindes in der Gruppe)
3. die meisten Freunde sind innerhalb einer Gruppe
4. keine Schulkinder in der anderen Gruppe
5. nach intensiven Gesprächen mit dem Kindergartenpersonal
6. bei schwierigen Geschwisterkonstellationen

Dabei steht immer das Wohl des Kindes im Vordergrund und nach diesem sollte auch entschieden werden.

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.06.2019 Nr. 11

**Satzung
zur Änderung der Richtlinie zur Festsetzung der Kindergartengebühren
der Gemeinde Sottrum vom 18.07.1994**

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit den §§ 1 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) sowie den §§ 10 und 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in den z. Zt. geltenden Fassungen der Gesetze hat der Rat der Gemeinde Sottrum in seiner Sitzung am 25.03.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Punkt 2 wird wie folgt geändert:

Die Ziffer 2.1 erhält folgende Fassung:

2.1 Sozialstaffel

Stufe	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen	6 Personen	Krippe (08.00 - 12.00)	Ganztags- gruppe Krippe (08.00 - 15.00)	Frühdienst Krippe (07.00 - 08.00)	Spätdienst 1 Krippe (12.00 - 13.00)	Spätdienst 2 Krippe (12.00 - 14.00)	Frühdienst Ganztags- gruppe Kiga (07.00 - 08.00)	9. Stunde Ganztags- gruppe Kiga
1	bis 23.000 €	bis 27.000 €	bis 31.000 €	bis 35.000 €	bis 39.000 €	100,00 €	175,00 €	25,00 €	25,00 €	50,00 €	7,00 €	7,00 €
2	bis 35.000 €	bis 39.000 €	bis 43.000 €	bis 47.000 €	bis 51.000 €	132,00 €	231,00 €	33,00 €	33,00 €	66,00 €	9,00 €	9,00 €
3	bis 47.000 €	bis 51.000 €	bis 55.000 €	bis 59.000 €	bis 63.000 €	220,00 €	385,00 €	55,00 €	55,00 €	110,00 €	15,00 €	15,00 €
4	bis 59.000 €	bis 63.000 €	bis 67.000 €	bis 71.000 €	bis 75.000 €	300,00 €	525,00 €	75,00 €	75,00 €	150,00 €	20,00 €	20,00 €
5	über 59.000 €	über 63.000 €	über 67.000 €	über 71.000 €	über 75.000 €	390,00 €	682,00 €	97,50 €	97,50 €	195,00 €	26,00 €	26,00 €

Die Ganztagsgruppe kann bis zum Ende des jeweiligen Kindergartenjahres gebucht werden. Eine Buchung an drei oder fünf Tagen in der Woche ist möglich. Die Gebühr für die Buchung der Ganztagsgruppe an drei Tagen entspricht dann 3/5 der Gebühr der Ganztagsgruppe.

Der Zuschlag für die Inanspruchnahme einer „Notbetreuung“ in den Sommerferien beträgt 50 % des zuletzt festgesetzten Beitrages. Eine Buchung von einzelnen Tagen ist möglich. Wenn mehrere Tage gebucht werden, ist dies nur an zusammenhängenden Tagen möglich. Die Gebühr beträgt bei einer Buchung von einzelnen Tagen je Tag 1/10 des Zuschlags für die Notbetreuung.

Für das zweite und jedes weitere beitragspflichtige Kind in einer Kindergarten- oder Kinderkrippengruppe der Gemeinde Sottrum wird eine Ermäßigung von 50 % vom niedrigsten Beitrag gewährt. Die Ermäßigung wird auf den beitragsmäßig niedrigeren Betrag berechnet.

Der Früh- und/oder Spätdienst kann bis zum Ende des jeweiligen Kindergartenjahres gebucht werden. Eine Buchung an drei oder fünf Tagen in der Woche ist möglich. Die Gebühr für die Buchung der Sonderdienste an drei Tagen entspricht dann 3/5 der Zuschläge.

§ 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.08.2019 in Kraft.

Sottrum, den 25.03.2019

Bahrenburg
Gemeindedirektor

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.06.2019 Nr. 11

**Satzung
über den Betrieb und die Benutzung des Kindergartens der Gemeinde Vorwerk**

Aufgrund der §§ 10,13 und 58 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit den §§ 1 und 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) hat der Rat der Gemeinde Vorwerk in seiner Sitzung am 28.05.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Rechtlicher Status

Die Gemeinde Vorwerk betreibt als öffentliche Einrichtung eine Kindertagesstätte auf dem Grundstück Im kleinen Felde 1 in Vorwerk.

§ 2 Aufgaben

In der Kindertagesstätte sollen Kinder vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zur Einschulung unter Anleitung von Betreuungspersonen im Sinne von § 2 Kindertagesstättengesetz gefördert werden. Dafür ist eine Konzeption regelmäßig fortzuschreiben.

§ 3 Betreuungsjahr

Das Betreuungsjahr beginnt am 01. August und endet am 31. Juli.

§ 4 Aufnahmeverfahren

- (1) Die Aufnahme der Kinder ist durch Aufnahmeantrag schriftlich bei der bei der Gemeinde bis zum 31.03. des Aufnahmejahres zu beantragen.
- (2) Die Entscheidung darüber, welche Kinder aufgenommen werden, trifft die Gemeinde unter Beteiligung der Kindertagesstättenleitung. In Zweifelsfällen entscheidet der Gemeinderat. Die Entscheidung ist den Erziehungsberechtigten schriftlich mitzuteilen. Die Aufnahme erfolgt mit dem Vorbehalt des Widerrufs jeweils zum Ende des Kindergartenjahres.
- (3) Die Aufnahme erfolgt grundsätzlich für das gesamte Betreuungsjahr im Rahmen der verfügbaren Plätze. Bei der Aufnahme werden Kinder aus der Gemeinde Vorwerk und von berufstätigen Erziehungsberechtigten bevorzugt.

§ 5 Gesundheitsvorsorge

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme und den Besuch eines Kindes in der Tagesstätte ist, dass das Kind gesund und frei von ansteckenden Krankheiten ist. Bei Zweifeln an der Gesundheit eines Kindes ist die Tagesstättenleitung berechtigt, ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand des Kindes zu verlangen.
- (2) Jede Erkrankung des Kindes und jeder Fall einer übertragbaren Krankheit ist der Leitung der Kindertagesstätte unverzüglich mitzuteilen. Kinder, die an einer übertragbaren Krankheit leiden, dürfen die Tagesstätte nicht besuchen, bis nach dem Urteil des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamtes eine Ansteckung nicht mehr zu befürchten ist.

§ 6 Öffnungszeiten, Ferienregelung

- (1) Die Kindertagesstätte ist montags bis freitags geöffnet.
 - a) Die Betreuung erfolgt von 07.30 Uhr bis 13.00 Uhr (Kernzeit).
 - b) Montag bis Mittwoch von 13.00 Uhr bis 14.00 Uhr und Donnerstag und Freitag von 13.00 Uhr bis 13.30 Uhr (Spätdienst)
 - c) Montag bis Mittwoch von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr (Ganztage)
- (2) Für die Kindertagesstätte gilt folgende Ferienregelung:

Weihnachten:	ab 23.12. bis einschl. 02.01.,
Ostern:	ab Montag vor Ostern bis einschl. Dienstag nach Ostern,
am Tag nach Christi Himmelfahrt	
Sommer:	In den Sommerferien ist die Kindertagesstätte in den letzten drei vollen Kalenderwochen geschlossen,
Herbst:	In den Herbstferien ist die Kindertagesstätte in der zweiten Ferienwoche geschlossen.

§ 7 Benutzungsgebühren

- (1) Für die Betreuung der Kinder in der Kindertagesstätte sind Benutzungsgebühren (Elternbeiträge) zu entrichten. Zahlungspflichtig sind die Eltern oder die Personensorgeberechtigten. Die monatlichen Elternbeiträge je Kind werden wie folgt festgesetzt:

Betreuung	Einkommen	Elternbeitrag
		€
a) Kernzeit täglich 7.30 Uhr - 13.00 Uhr	bis 1.499,99 €	130,00
	1.500,00 € - 3.000,00 €	190,00
	ab 3.000,01 €	250,00
b) Spätdienst Mo - Mi 13.00 Uhr bis 14.00 Uhr Do + Fr 13.00 Uhr bis 13.30 Uhr		40,00
c) Ganztags Mo - Mi 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr		75,00

- (2) Berechnungsgrundlage für die Ermittlung der Gebühren ist das Einkommen der Sorgeberechtigten. Als Einkommen ist im Regelfall die Summe der Einkünfte gem. Einkommensteuergesetz (EstG) des letzten Kalenderjahres vor Beginn des Kindergartenjahres abzüglich negativer Einkünfte sowie eines Freibetrages im Sinne des § 32 EstG zu Grunde zu legen. Liegt ein Steuerbescheid nicht vor, ist eine Bescheinigung über das gesamte Jahreseinkommen vorzulegen.

Zu den Einkünften gehören die steuerpflichtigen Einkunftsarten gem. § 2 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes

- a) Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft
- b) Einkünfte aus Gewerbebetrieb
- c) Einkünfte aus selbständiger Arbeit
- d) Einkünfte aus unselbständiger Arbeit
- e) Einkünfte aus Kapitalvermögen
- f) Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
- g) Sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 EstG

sowie steuerfreie Einkünfte gem. § 3 EstG (z. B. Unterhalt, Unterhaltsvorschuss, etc.).

Zusätzlich sind folgende Einkünfte zu berücksichtigen:

- Leistungen nach § 32 b Absatz 1 EstG (Lohnersatzleistungen wie Elterngeld, Krankengeld, Arbeitslosengeld etc.)
- Einkünfte aus geringfügiger Beschäftigung

Auf Wunsch der Eltern oder der Personensorgeberechtigten kann auf die Vorlage von Einkommensnachweisen verzichtet werden; dann ist der Höchstbetrag zu entrichten.

Sind die laufenden Einkünfte um mehr als 15 % niedriger oder erhöhen sich die Einkünfte im Laufe des Kindergartenjahres um mehr als 15 %, kann nach Vorlage von entsprechenden Nachweisen das Bemessungseinkommen nach dem derzeitigen Stand berichtigt werden. Nimmt nach Aufnahme des Kindes in den Kindergarten ein Elternteil eine zusätzliche Arbeit auf oder werden weitere Einnahmen erzielt, so ist innerhalb von drei Monaten, vom Zeitpunkt des Einkommenszuwachses beginnend, der Elternbeitrag neu zu berechnen. Die Eltern sind verpflichtet, die Gemeinde zu unterrichten und die erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

Die Einkommensnachweise sollen spätestens zwei Monate vor Beginn des Kindergartenjahres (01. Juni) der Gemeinde vorgelegt werden. Liegen Einkommensnachweise nicht rechtzeitig vor, ist der Höchstbetrag zu entrichten. Später eingehende Einkommensnachweise wirken sich auf den Beginn des Kalendermonats aus, in dem die Nachweise vorgelegt werden. Bei Aufnahme eines Kindes während des Kindergartenjahres sind die Einkommensnachweise unverzüglich vorzulegen.

- (3) Die Benutzungsgebühren werden für 12 Monate im Kindergartenjahr (01.08. bis 31.07.) erhoben.
- (4) Die Benutzungsgebühren sind bis zum 05. eines jeden Monats für den laufenden Monat zu zahlen. Bei einem Zahlungsrückstand von mehr als einem Monat kann das Kind vom weiteren Besuch des Kindergartens ausgeschlossen werden.
- (5) Die Zahlungspflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem die Aufnahme erfolgt. Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem das Kind aus dem Kindergarten ausscheidet.
- (6) Das Fehlen eines Kindes wegen Krankheit oder aus sonstigen Gründen entbindet nicht von der Gebührenpflicht.

- (7) Die Eltern können ihr Kind bis zum 15. eines Monats zum Monatsende abmelden. Die Abmeldung hat schriftlich zu erfolgen. Schulanfänger brauchen zum Ende des Betreuungsjahres (31.07.) nicht abgemeldet werden. Sollen sie schon vorher den Kindergarten verlassen, ist dies spätestens zum 01.05. möglich.
- (8) Sind die Zahlungspflichtigen mit den Elternbeiträgen mehr als einen Monat in Verzug, kann zu Beginn des Folge-monats anderweitig über den Platz verfügt werden. Eine entsprechende Kündigung des Trägers muss den Sorgeberechtigten bis zum 15. des Monats schriftlich zugehen. Gleiches gilt, wenn das Vertrauensverhältnis zwischen der Kindertagesstätte und den Sorgeberechtigten nachhaltig gestört ist und keine Aussicht auf Besserung besteht.
- (9) Sofern die Elternbeiträge von Dritten übernommen werden (z. B. Land Niedersachsen oder Landkreis Rotenburg (Wümme)), werden keine Elternbeiträge von den Zahlungspflichtigen erhoben.

§ 8 Besuchsregelung

- (1) Ist das Kind am Besuch der Kindertagesstätte gehindert, so ist dies der Tagesstättenleitung unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Fehlt ein Kind ununterbrochen länger als zwei Wochen unentschuldigt, so kann nach schriftlicher Mitteilung an die Eltern bzw. die Erziehungsberechtigten über den Platz anderweitig verfügt werden, wenn nicht innerhalb von einer Woche nach Mitteilung eine Entschuldigung nachgereicht wird.

§ 9 Haftungsausschluss, Versicherungsschutz

- (1) Wird die Kindertagesstätte aus gesundheitlichen Gründen, auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen, haben die Eltern keinen Anspruch auf Betreuung und/oder Schadensersatz.
- (2) Für den Verlust von mitgebrachten Sachen kann keine Haftung übernommen werden.
- (3) Wird ein Kind nicht von den Erziehungsberechtigten abgeholt und auch eine entsprechende schriftliche Erklärung nicht abgegeben, so kann eine weitere Betreuung des Kindes abgelehnt und über den Kindertagesstättenplatz anderweitig verfügt werden.
- (4) Für die Dauer des Aufenthaltes in der Kindertagesstätte sind die Kinder gegen Unfall beim Gemeinde-Unfallversicherungsverband versichert. Dies gilt auch für den Weg zur Kindertagesstätte und für den Rückweg, soweit sie von einem Erziehungsberechtigten beaufsichtigt werden. Verunglückt ein Kind auf dem Weg zur oder von der Kindertagesstätte, so ist dies der Tagesstättenleitung unverzüglich mitzuteilen.

§ 10 Datenverarbeitung

- (1) Zur Ausführung dieser Satzung, der daraufhin erlassenen ergänzenden Vorschriften und zur Sicherstellung der nach dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) wahrzunehmenden Aufgaben dürfen die damit befassten Stellen der Samtgemeinde Tarmstedt personenbezogene Daten in dem erforderlichen Umfang erheben und verarbeiten. Zu diesen Daten gehören insbesondere auch Vor- und Zuname, Geburtsdaten und Anschriften der Kinder und Eltern oder sorgeberechtigten Personen sowie sonstige Daten zur Erreichbarkeit dieser.
- (2) Aus den vorgenannten Gründen darf die bei der Samtgemeinde Tarmstedt für melderechtliche Angelegenheiten zuständige Stelle auch erforderliche personenbezogene Daten aus dem Melderegister an die in Abs. 1 genannten Stellen der Samtgemeindeverwaltung und der Gemeinde Vorwerk übermitteln. Darüber hinaus gehende rechtlich bestehende Verpflichtungen zur Weitergabe personenbezogener Daten bleiben hiervon unberührt.
- (3) Die für die in Abs. 1 genannten Zwecke gespeicherten Daten sind zu löschen, sobald das Erfordernis für eine weitere Verarbeitung dieser Aufgaben nicht mehr besteht.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2019 in Kraft.

Vorwerk, den 28.05.2019

Gemeinde Vorwerk
Müller
Bürgermeister

(L. S.)

C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Friedhofsgebührenordnung (FGO) für die Friedhöfe der Ev.-luth. Kirchengemeinde Wilstedt in Wilstedt - 2. Änderung -

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Wilstedt am 24.04.2019 folgende 2. Änderung der Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1

§ 6 Gebührentarif erhält unter I. 4. Urnenwahlgrabstätten folgende Fassung:

- | | |
|--|----------|
| a) für eine Urne für 20 Jahre
incl. Grabeinfassung und Grabaushub für eine Urne
(ohne Pflege und zzgl. Friedhofsunterhaltungsgebühren) | 375,00 € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung der Grabstelle | 9,00 € |

§ 2

Schlussvorschriften

Diese Änderung der Friedhofsgebührenordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Wilstedt, den 16.05.2019

Der Kirchenvorstand
gez. Unterschriften
Siegel

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Auf den Grundsatzbeschluss des Kirchenkreisvorstandes vom 16.03.2017 hinsichtlich der Übertragung von Verwaltungsaufgaben auf den Leiter des Kirchenamtes gemäß § 42 Abs. 6 der Kirchenkreisordnung wird Bezug genommen.

Verden, den 27.05.2019

Der Amtsleiter
gez. Unterschrift
Siegel

Veröffentlicht im Auftrage des Kirchenvorstandes der Ev.-luth. Kirchengemeinde Wilstedt:

Verden, den 27.05.2019

Kirchenamt in Verden
Im Auftrag
Gresel

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.06.2019 Nr. 11

D. Berichtigungen

Jahresabschluss 2014 der Gemeinde Westerwalsede und Entlastungserteilung

Der Rat der Gemeinde Westerwalsede hat in seiner Sitzung am 16.05.2019 folgende Beschlüsse gefasst:

- Der Jahresabschluss 2014 der Gemeinde Westerwalsede wird in der vorgelegten Form festgestellt und beschlossen.
- Dem Bürgermeister wird für die Haushaltsführung 2014 die Entlastung erteilt.
- Der Überschuss im ordentlichen Ergebnis in Höhe von 65.435,75 € und der Überschuss im außerordentlichen Ergebnis in Höhe von 48.870,45 € wird der Überschussrücklage zugeführt.

Der Jahresabschluss 2014 und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen während der Dienststunden bei der Gemeinde Westerwalsede, Zur Beekwiese 2, 27386 Westerwalsede, öffentlich aus.

Westerwalsede,

Gemeinde Westerwalsede
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.06.2019 Nr. 11

Herausgeber, Schriftleitung und Druck:

Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme), Tel. 04261/983-0

Nachdruck nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) gestattet.

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten jeden Monats.

Ansprechpartner/in für den Bezug des Amtsblattes in Druckform oder per E-Mail: Frau Trau, Tel. 04261/983-2180, E-Mail: monika.trau@lk-row.de , oder Herr Twiefel, Tel. 04261/983-2130, E-Mail: jochen.twiefel@lk-row.de .